

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-9236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7275/1-Pr 1/89

4256/AB

1989 -12- 01

zu 4304 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4304/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger, Motter (4304/J), betreffend Verordnungen über den Kündigungsschutz für Sportstätten, Kinderspielplätze und Verkehrsübungsplätze für Kinder, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Landeshauptmann des Burgenlandes hat mich im Zuge seiner Anhörung vor Erlassung meiner Verordnung vom 30. Dezember 1988, BGBI 759, von dem am 27.10.1988 im Burgenländischen Landtag beschlossenen Dringlichkeitsantrag nicht informiert.

Zu 2:

Nach § 49 Abs 1 Z 1 MRG in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1988, BGBI 724, kann der Bundesminister für Justiz die in dieser Gesetzesstelle angeführte Verordnung erlassen, wenn nach Anhörung des Landeshauptmannes feststeht, daß im Land Maßnahmen der Raumordnung zur Erhaltung der Widmung von Grundflächen als Sportstätten, Kinderspielplätze oder Verkehrsübungsplätze für Kinder vorbereitet oder getroffen werden.

- 2 -

In diesem Sinn hat der Landeshauptmann des Burgenlandes im Zuge der im § 49 Abs 1 Z 1 MRG vorgesehenen Anhörung am 20.12.1988 folgendes Fernschreiben an mich gerichtet (Zahl Lad-2414/5-1988):

"Unter Bezugnahme auf Ihr Fernschreiben vom 13.12.1988 betreffend die Änderung des § 49 Abs 1 MRG darf ich Ihnen mitteilen, daß das Land Burgenland legistische Maßnahmen der Raumordnung zur Erhaltung der Widmung von Grundflächen als Sportstätten, Kinderspielplätze oder Verkehrsübungsplätze für Kinder vorbereitet. Die Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 49 Abs 1 MRG wird daher für notwendig erachtet, weshalb ich Sie um entsprechende Veranlassung ersuchen darf."

Bei Anordnung der Kündigungsbeschränkungen bin ich davon ausgegangen, daß ungeachtet der Verwendung des Wortes "kann" die Erlassung der Verordnung nicht im Belieben des Bundesministers für Justiz steht, den Verordnungsgeber vielmehr – bei Vorliegen der sonstigen im Gesetz angeführten Voraussetzungen – eine entsprechende Rechtspflicht trifft. In dieser Meinung wurde ich durch die offensbaren Ziele des Gesetzgebungsaktes bestärkt. Ich habe diese Ansicht z.B. auch im Bundesrat am 20.12.1988 zum Ausdruck gebracht. Ich verkenne nicht, daß eine andere Gesetzesauslegung nicht unvertretbar ist.

30. November 1989

